

# Benutzungsordnung

für das DAV Kletterzentrum Hamburg



Geschäftsbeziehungen zwischen den Personen, die das DAV Kletterzentrum Hamburg benutzen und des DAV Kletterzentrum Hamburg werden durch die Besonderheiten des Klettersports geprägt.

## Benutzungsberechtigung

Das DAV Kletterzentrum Hamburg dient ausschließlich dem Satzungszwecke der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V., sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung des Vorstandes oder der Geschäftsführung.

### Es gelten die nachstehenden Grundlagen

- Jeder Nutzer oder Besucher der das DAV Kletterzentrum Hamburg betritt, erkennt die Benutzungsordnung an und ist verpflichtet, diese einzuhalten.
- Jeder Nutzer oder Besucher des DAV Kletterzentrum Hamburg muss sich beim Betreten der Anlage beim Kassenpersonal anmelden.
- Jeder Nutzer muss beim ersten Besuch des DAV Kletterzentrum Hamburg die Nutzungsbedingung (AGB, Benutzerordnung und die Zustimmung zur elektronischen Datenspeicherung) unterschreiben. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

### Nur Befugte dürfen das DAV Kletterzentrum Hamburg nutzen

- Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind.
- DAV und Mitglieder der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. müssen sich – gegenüber Nichtmitgliedern günstigere Eintrittspreise zu erhalten – mit gültigem DAV–Ausweis ausweisen. Der Personalausweis ist auf Verlangen zusätzlich vorzuzeigen.
- Abo-Inhaber müssen den DAV– Ausweis unaufgefordert vor dem Betreten der Anlage an der Kasse vorzeigen und überprüfen lassen. Der Personalausweis ist auf Verlangen zusätzlich vorzuzeigen.
- Minderjährige bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
  - Dürfen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten das DAV Kletterzentrum Hamburg nutzen.
  - Dürfen unter Aufsicht eines Erwachsenen, dem durch einen Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht durch die Einverständniserklärung (Übertragung der Aufsichtspflicht) schriftlich übertragen wurde, das DAV Kletterzentrum Hamburg nutzen. Die ausgehändigte Kopie der Einverständniserklärung hat der/die Minderjährige immer bei sich zu führen und diese ist bei jedem Besuch unaufgefordert dem Kassenpersonal vorzuzeigen.
- Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr
  - Dürfen ohne Aufsichtsperson das DAV Kletterzentrum Hamburg nutzen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung (ab 14 Jahre/unbegleitet) durch einen Erziehungsberechtigten vorliegt. Die ausgehändigte Kopie der Einverständniserklärung hat der/die Minderjährige immer bei sich zu führen und diese ist bei jedem Besuch unaufgefordert dem Kassenpersonal vorzulegen.

# Benutzungsordnung

für das DAV Kletterzentrum Hamburg



## Benutzungszeiten

- Das DAV Kletterzentrum Hamburg darf nur während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt oder besucht werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.
  - 60 Minuten vor Betriebsschluss findet kein Einlass mehr statt
  - 30 Minuten vor Betriebsschluss sind die Kletterwände zu räumen, das Klettern ist einzustellen
  - 15 Minuten vor Betriebsschluss ist das Leihmaterial zurück zu geben
  - Die Anlage ist spätestens zum Betriebsschluss zu verlassen
- Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Outdoor-Anlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen
- Das DAV Kletterzentrum Hamburg behält sich das Recht vor die Öffnungszeiten für spezielle und angekündigte Veranstaltungen, sowie an den bundesweiten Feiertagen und denen des Bundeslandes Hamburg anzupassen. Bei außerordentlichen und unvorhersehbaren Schließzeiten entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ersatzleistung.

## Kletterregeln und Haftung

- Der Aufenthalt und die Benutzung des DAV Hamburg Kletterzentrums erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Schadensansprüche gegenüber der DAV Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. sind auf den Umfang der Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn dem DAV Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ein grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.
- Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beziehungsweise für die ihnen anvertrauten Personen. Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt und bei der Nutzung des DAV Hamburg Kletterzentrums besondere Gefahren und Risiken. Minderjährige Personen sind während ihres gesamten Aufenthalts zu beaufsichtigen! Eltern und Aufsichtsberechtigte müssen eigenverantwortlich dafür sorgen, dass altersgerechte Sicherungstechniken und Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz kommen. Das Laufen in den Kletter- und Boulderbereichen ist nicht erlaubt. Besonders Kleinkinder dürfen sich in den Kletter- und Boulderbereichen nicht aufhalten oder dort abgelegt werden.
- Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Benutzer der Anlage versichert, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende

# Benutzungsordnung

für das DAV Kletterzentrum Hamburg



Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

- Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechend Vorsorge zu treffen.
- Klettern ohne Sicherungspartner und seilfreies Klettern ist nur in den ausgewiesenen Boulderbereichen erlaubt. Griffe und Strukturen in den übrigen Bereichen sind nur bis zu einer Höhe von 3m für das Klettern ohne Sicherungspartner oder für das seilfreie Klettern freigegeben. Allein klettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist verboten.
- Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Diese dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
- Die verwendeten **Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.**
- Tritte, Griffe, Umlenker und Haken dürfen nur von den Beauftragten der Sektion angebracht, verändert oder beseitigt werden. Während der Nutzung bemerkte Beschädigungen sind dem Personal an der Kasse unmittelbar zu melden.
- Lose und wackelige Tritte und Griffe dürfen durch Nutzer mit dem durch das Kassenpersonal ausgegebenem Inbusschlüssel, mit Sicherung gegen herunterfallen, eigenständig und unter einem hohen Maß an Umsicht wieder in der Originalposition angezogen werden.
- In die Karabiner, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen.
- Als „gesperrt“ gekennzeichnete Bereiche, Sektoren oder Linien dürfen nicht betreten und insbesondere auch nicht beklettert werden
- Künstliche Klettergriffe können jederzeit brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.
- Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Outdoor-Bereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Outdoorbereich wird in den Wintermonaten nur auf den Verkehrswegen geräumt oder gestreut, eine Wartung der Wände erfolgt nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

# Benutzungsordnung

für das DAV Kletterzentrum Hamburg



## Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
- Die Anlage und das dazugehörige Gelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt.
- Rauchen ist in der gesamten Anlage untersagt.
- Klettern unter Alkohol-/Drogeneinfluss ist nicht gestattet
- Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen benutzt werden.
- Während des Kletterns ist das Benützen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer) verboten.

## Hausrecht

- Den Anordnungen des Vorstandes und des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Personen, die sich vereinschädigend verhalten oder gegen die Hallenordnung verstoßen, kann Hausverbot auf bestimmte Zeit oder auf Dauer verhängt werden.

## Allgemeine Informationspflicht des Nutzers

- Alle Nutzer und Besucher der Anlage haben sich eigenständig über die aktuelle Fassung und eventuelle Änderungen zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung liegt an der Kasse zur Einsicht aus bzw. wird durch Aushang in der Anlage zugänglich gemacht.

## Verstöße und Zuwiderhandlungen

- Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen, sowie die Nutzung entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von bis zu € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigem Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.